

Böcker Maschinenwerke  
GmbH  
Lippestraße 69 - 73  
59368 Werne

## Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Zur Erweiterung des Firmenstandortes der Maschinenfabrik Böcker  
in 59368 Werne



**BÜRO STELZIG**

Landschaft | Ökologie | Planung

Thomä-Grandweger-Wallstr. 16 • 59494 Soest  
Fon (02921) 36 19 0 • Fax (02921) 36 19 20  
info@buero-stelzig.de • www.buero-stelzig.de

Stand: 15.07.2015

**Auftraggeber:** Böcker Maschinenwerke GmbH  
Lippestraße 69 - 73  
59368 Werne

**Auftragnehmer:**



**Bearbeiter:** Diplom-Geograph Volker Stelzig  
M.Sc. Landschaftsökologin Ute Lüers

**Stand:** 15.12.2015



## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Rechtlicher Rahmen</b> .....	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Vorhabensbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum</b> .....	<b>6</b>
3.1	Vorhabensbeschreibung .....	6
3.2	Wirkraum .....	7
3.3	Wirkungsprognose.....	7
<b>4</b>	<b>Feststellung des Potenzials Für planungsrelevante Arten und der relevanten Wirkfaktoren (Vorprüfung gemäß Stufe I)</b> .....	<b>9</b>
4.1	Methodik.....	10
4.2	Potenzialeinschätzung und Analyse der relevanten Wirkfaktoren .....	11
4.3	Potentialeinschätzung Zusammenfassung.....	14
<b>5</b>	<b>Planungshinweise</b> .....	<b>15</b>
5.1	Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen bei Gebäudeabbrüchen mit Quartierpotential.....	15
5.2	Maßnahmen zum Schutz von europäischen, nicht planungsrelevanten Vogelarten	16
5.3	Hinweise zum Anbringen von Fledermausquartieren auf freiwilliger Basis.....	16
<b>6</b>	<b>Artenschutzrechtliche Vorprüfung</b> .....	<b>18</b>
<b>7</b>	<b>Zulässigkeit des Vorhabens</b> .....	<b>19</b>
<b>8</b>	<b>Literatur</b> .....	<b>20</b>

## Abbildungsverzeichnis

<b>Abbildung 1:</b>	<b>Übersichtskarte mit Lage des Vorhabens (roter Kreis).....</b>	<b>1</b>
<b>Abbildung 2:</b>	<b>Luftbild mit Lage des Plangebiets (roter Kreis).....</b>	<b>6</b>
<b>Abbildung 3:</b>	<b>Ablaufschema einer Artenschutzprüfung. (Quelle: Kiel 2013) .....</b>	<b>9</b>
<b>Abbildung 4:</b>	<b>Ablaufschema zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten .....</b>	<b>10</b>
<b>Abbildung 5:</b>	<b>Eine der zwei vorhandenen Grünflächen (südlich der Lippestraße)..</b>	<b>13</b>
<b>Abbildung 6:</b>	<b>Eine Montagehalle auf dem Firmengelände mit Fledermauspotential</b>	<b>14</b>
<b>Abbildung 7:</b>	<b>Beispiel für in die Außenfassade integrierte Fledermausquartiere....</b>	<b>16</b>

## Tabellenverzeichnis

<b>Tabelle 1:</b>	<b>Planungsrelevante Arten des MTB 4311, 2. Quadrant (Lünen).....</b>	<b>11</b>
-------------------	---	-----------



Die vorliegende ASVP hat zum Ziel:

- *Vorprüfung, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können (Stufe 1).*

Sofern planungsrelevante Arten betroffen sein können, müssen ggf. weitere Schritte im Rahmen der Stufe 2 einer Artenschutzprüfung unternommen werden.

- *Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.*
- *Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind.*

## 2 Rechtlicher Rahmen

Durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Demnach ist es verboten,

*„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“*

*(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);*

*„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“*

*(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);*

*„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“*

*(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);*

*sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“*

*(§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).*

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern

*die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt*  
*(§ 44 Abs. 5 BNatSchG).*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 können nur zugelassen werden (§ 45 Abs. 7)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen... in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Dazu gehören:

- alle streng geschützten Vogelarten
- Arten des Anhanges I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) Vogelschutzrichtlinie
- Rote-Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV NRW (2011)
- Koloniebrüter

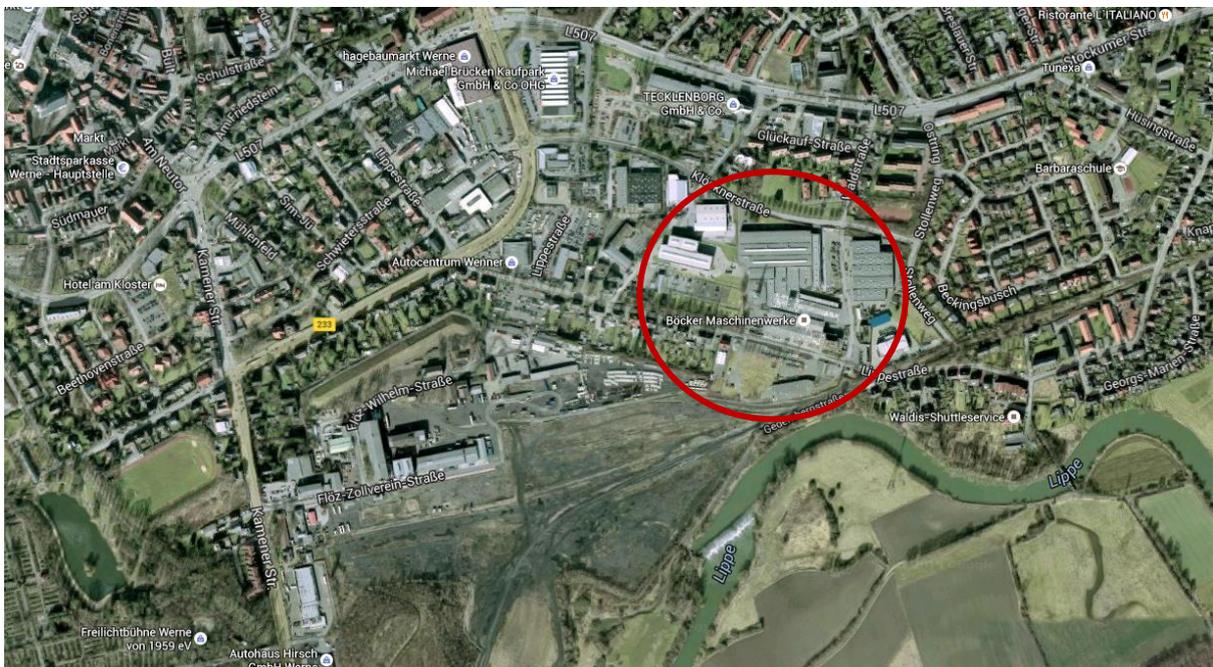
Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW (2015b) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z. B. Arten mit rückläufigen Populationsentwicklungen, wie z.B. Mauersegler) in die Prüfung aufzunehmen sind.

### 3 Vorhabensbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum

#### 3.1 Vorhabensbeschreibung

Die Maschinenbaufabrik Böcker plant langfristig die Erweiterung ihres Betriebsgeländes. Dabei ist geplant die vorhandene Montagehalle im Nordwesten des Firmenstandortes über die ehemalige Waldstraße (heute Werksstraße) zu erweitern. Des Weiteren sollen zwei neue Hallen gebaut werden. Eine davon soll auf dem östlichen Teil des Firmengeländes entstehen, die zweite auf dem Firmengelände südlich der Lippestraße. Zuletzt sollen zwei vorhandene Hallen (Halle 3 und 4) abgerissen werden. Die geplante Durchführung der Erweiterung ist innerhalb der nächsten vier bis fünf Jahren geplant.



**Abbildung 2: Luftbild mit Lage des Plangebiets (roter Kreis).**

Im Zusammenhang mit der Erweiterung des Betriebsgeländes soll der Bebauungsplan 4A der Stadt Werne aufgestellt werden. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens ist als Bestandteil der Antragsunterlagen auch der gesetzliche Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten.

Zu diesem Zweck ist ein artenschutzrechtliches Gutachten anzufertigen, aus dem hervorgeht ob, und falls ja in welchem Umfang es zu Konflikten mit artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen kann. Für den Fall, dass Konflikte eintreten, sind Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen.

### 3.2 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht immer nur am unmittelbaren Standort des Bauvorhabens zu erwarten sondern können sich auch in der engeren Umgebung entfalten. Die Ausdehnung des Wirkraumes orientiert sich auch an den bereits vorhandenen Vorbelastungen wie z.B. an den vorhandenen, für die Fauna relevanten Strukturen, sofern sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Im vorliegenden Fall wird der Wirkraum von dem unmittelbaren Standort des Vorhabens sowie dem angrenzenden Umfeld gebildet. Dieser umfasst das Firmengelände zwischen der Klöcknerstraße im Norden und Lippestraße im Süden. Im Westen wird das Plangebiet von dem ehemaligen Schemmelweg (heute Werksstraße) begrenzt. Im Osten verläuft der Stollenweg. Zusätzlich gehören der südlich an die Lippestraße angrenzende Parkplatz und die dort bestehende Halle zum Untersuchungsraum.

Das Gebiet grenzt an das FFH-Gebiet „Teilabschnitte Lippe- Unna, Hamm, Soest, Warendorf“ (DE-4314-302). Eine FFH-Vorprüfung wird gesondert durchgeführt.

### 3.3 Wirkungsprognose

Die folgende Wirkungsprognose beschreibt die potentiellen baubedingten (abbruchbedingten) Wirkungen. Weitere Wirkungen sind nicht zu erwarten.

#### Baubedingte Wirkungen

- Im Zuge der Errichtung der geplanten Hallen bzw. dem Abbruch von zwei vorhandenen Hallen kann es zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen).
- Lärm- und Lichtimmissionen während der Bauzeiten können theoretisch zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen, indem streng geschützte Arten z.B. bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.
- Ferner kann es zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensräumen planungsrelevanter Arten kommen. Dadurch kann es zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.

- Durch den Abriss von bestehenden Gebäuden kann es während der Bauphase kurzzeitig zu Staubemissionen kommen. Bei starker Staubentwicklung wird können die Staubemissionen durch Befeuchtung unterbunden werden.

#### **Anlagenbedingte Wirkungen**

- Die Befestigung einiger Flächen sowie möglicherweise partieller Verlust einiger Gebüsche auf dem Firmengelände können zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensräumen planungsrelevanter Arten führen. Dadurch kann es zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.

#### **Betriebsbedingte Wirkungen**

- Durch den Betrieb der neugebauten Hallen ist mit Emissionen zu rechnen. Hierbei handelt es sich vor allem um Lärmemissionen. Da sowohl Hallen neu gebaut als auch vorhandene Hallen abgerissen werden, entstehen gegenüber dem ursprünglichen Zustand keine zusätzlichen betriebsbedingten Wirkungen.
- Aufgrund der Festsetzung des Gebietes im Bebauungsplan als „Sonstiges Sondergebiet“ nach § 11 Abs. 1 BauNVO kann die Fläche nur eine gewerblich-industrielle Nutzung erhalten. Im Falle der Maschinenfabrik Böcker wird es sich um die Herstellung von Produkten der Hebe-, Kran- und Aufzugtechnik handeln. Im Plangebiet sind demnach keine zusätzlichen Luftschadstoffemissionen zu erwarten.

## 4 Feststellung des Potenzials Für planungsrelevante Arten und der relevanten Wirkfaktoren (Vorprüfung gemäß Stufe I)

In der Stufe I der Artenschutzprüfung sind 2 Arbeitsschritte zu leisten:

1. Vorprüfung des Artenspektrums  
Hier ist insbesondere zu prüfen bzw. festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt sind oder aufgrund der Biotopausstattung und Habitatangebote im Wirkraum zu erwarten sind.
2. Vorprüfung der Wirkfaktoren  
In diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Das Vorhaben ist zulässig,

- a) wenn keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind oder
- b) Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber das Vorhaben keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten zeigt.

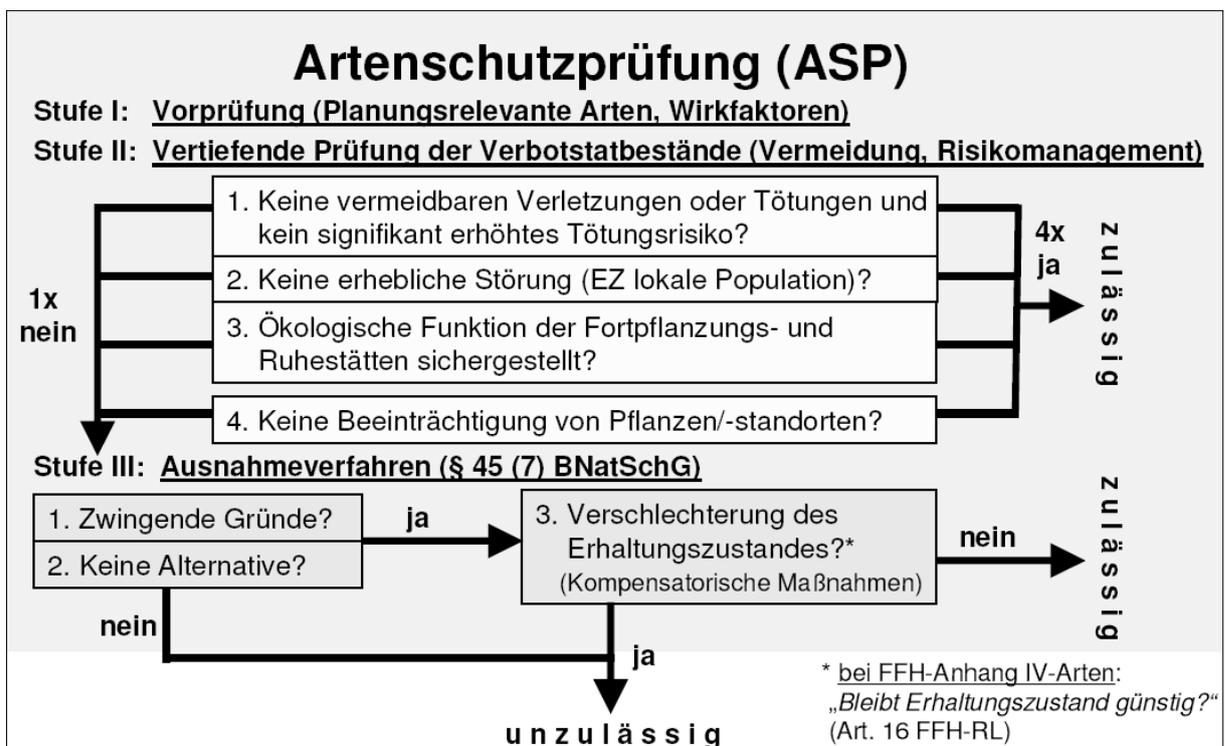


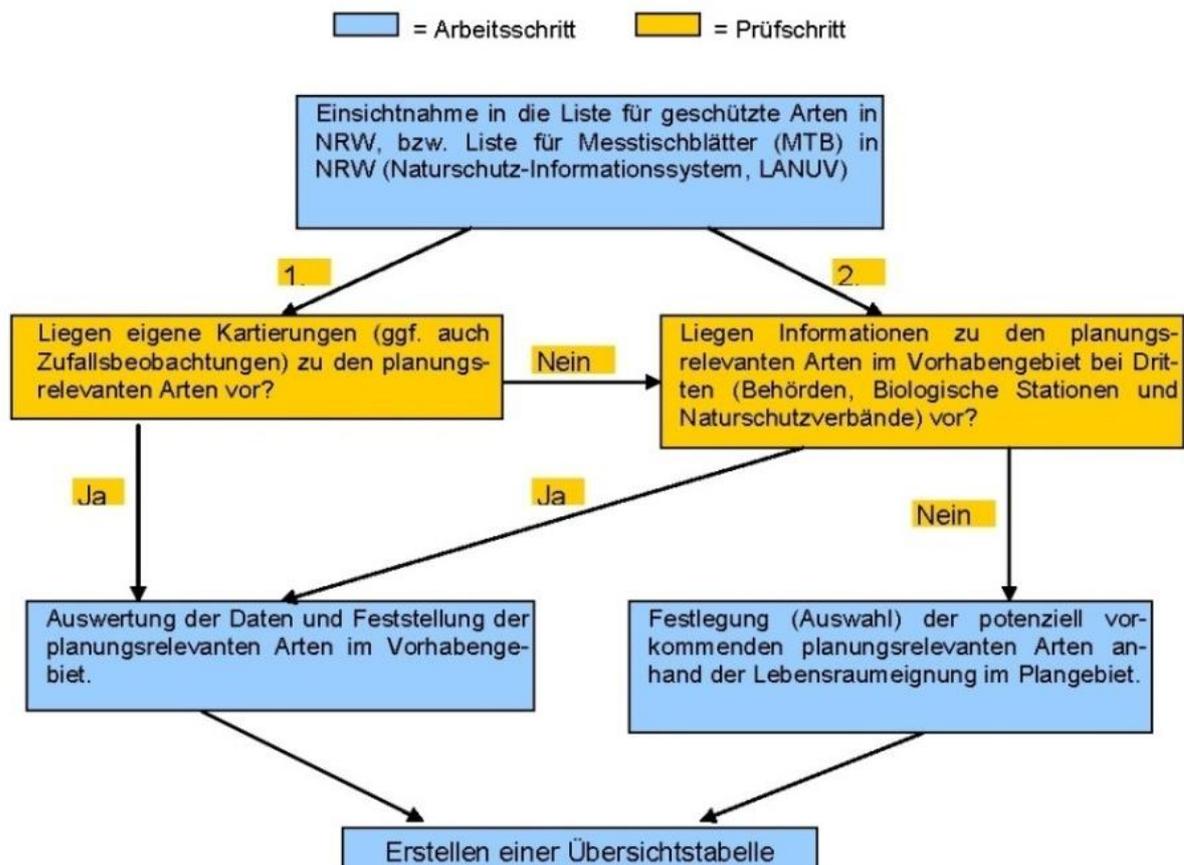
Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung. (Quelle: Kiel 2013)

Sofern Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Analyse unter Verwendung der so genannten „Art-für-Art-Protokolle“

erforderlich. Dieser Arbeitsschritt entspricht der Stufe II (Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände) gemäß VV-Artenschutz.

In besonderen Fällen kann es erforderlich sein, das Ausnahmeverfahren gemäß § 45 (7) BNatSchG zu beschreiten (Stufe III).

Der Verfahrensablauf ist schematisch in Abbildung 3 dargestellt. Abbildung 4 stellt den Verfahrensablauf zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten dar.



**Abbildung 4: Ablaufschema zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten**

(Quelle: Lippeverband, verändert)

#### 4.1 Methodik

Am 07.07.2015 fand eine Begehung des Planungsgebiets sowie der angrenzenden Strukturen (Wirkraum) statt. Dabei wurden die Gebäude, Grünflächen und Bäume bzw. Hecken auf ihr Potential für planungsrelevante Arten (Fledermäuse, Vögel, Amphibien) untersucht.

## 4.2 Potenzialeinschätzung und Analyse der relevanten Wirkfaktoren

Die Auswahl der planungsrelevanten Arten orientiert sich an der vom LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV 2015b) im Internet bereitgestellten und fachlich begründeten Auswahl planungsrelevanter Arten für das Messtischblatt 4311 Lünen, 2. Quadrant. Insgesamt werden 46 planungsrelevante Arten aufgeführt, davon 4 Säugetier-, 41 Vogel- sowie eine Amphibienart (**Tabelle 1**).

Nicht alle dieser Arten sind potentiell durch das Vorhaben gefährdet. Unter ihnen befinden sich zum Beispiel viele Arten, die auf Gewässerbiotope, Wälder oder auf Biotope der offenen Kulturlandschaft angewiesen sind (in **Tabelle 1** mit „-“ gekennzeichnet). Eine Betroffenheit dieser Arten kann grundsätzlich ausgeschlossen werden, da diese Habitate sowohl im Plangebiet als auch im Wirkraum nicht vorhanden sind und die Arten daher grundsätzlich nicht im Plangebiet vorkommen können.

Anderen Arten bietet das Plangebiet kein Potential für Brutmöglichkeiten, sie könnten das Gebiet jedoch als Jagd- und Nahrungshabitat, teilweise auch nur im Luftraum, nutzen (in **Tabelle 1** mit „N“ gekennzeichnet). Diese Arten wären ebenfalls nicht vom Vorhaben betroffen, da das Plangebiet im Vergleich zu den zur Nahrungssuche beanspruchten Flächen sehr klein ist und genügend Raum zum Ausweichen in der Umgebung besteht.

Arten, die die Biotope im Plangebiet potentiell besiedeln und vom Vorhaben betroffen sein könnten, sind dagegen nur vereinzelt vertreten (in **Tabelle 1** mit „X“ gekennzeichnet).

**Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des MTB 4311, 2. Quadrant (Lünen)**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Vorkommen potentiell möglich
<b>Säugetiere</b>				
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G-	X
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	(X), N
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	(X), N
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	X
<b>Vögel</b>				
Calidris alpina	Alpenstrandläufer	rastend	U	-
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U	N
Anthus trivialis	Baumpieper	sicher brütend	U	-
Gallinago gallinago	Bekassine	rastend	G	-
Remiz pendulinus	Beutelmeise	sicher brütend	S	-
Tringa glareola	Bruchwasserläufer	rastend	U	-
Tringa erythropus	Dunkler Wasserläufer	rastend	U	-
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G	-

Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend	U-	-
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	U	-
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	U	-
Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	rastend	G	-
Numenius arquata	Großer Brachvogel	rastend	G	-
Tringa nebularia	Grünschenkel	rastend	U	-
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G-	N
Philomachus pugnax	Kampfläufer	rastend	U	-
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	U-	-
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	U	-
Anas querquedula	Knäkente	rastend	U	-
Cuculus canorus	Kuckuck	sicher brütend	U-	-
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G	N
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U	N
Dendrocopos medius	Mittelspecht	sicher brütend	G	-
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G	-
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	U	-
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U	N
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	S	-
Circus aeruginosus	Rohrweihe	sicher brütend	U	-
Tringa totanus	Rotschenkel	rastend	S	-
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G	N
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G	-
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	N
Athene noctua	Steinkauz	sicher brütend	G-	N
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	sicher brütend	G	-
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G	N
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	S	-
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	N
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	U	N
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	sicher brütend	G	-
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U	N
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	sicher brütend	G	-
<b>Amphibien</b>				
Triturus cristatus	Kammolch	Art vorhanden	G	-

*Erläuterungen: v = Art vorhanden (auf Messtischblatt-Quadrant), sB = sicherer Brutvogel, r = rastend, G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, S = Ungünstig/Schlecht; „+“ oder „-“ geben den momentanen Bestandstrend wieder. X = potentielles Vorkommen möglich, N = potentielles Nahrungshabitat, - = Vorkommen kann im Gebiet ausgeschlossen werden*

Das Plangebiet stellt sich zurzeit als zum größten Teil asphaltiertes Werksgelände dar. Auf ihm stehen hauptsächlich große Montage- und Werkshallen, sowie ein Bürogebäude. Im Osten sowie südlich der Lippestraße befinden sich zwei Grünflächen. Bei aktueller Planung wird die Grünfläche südlich der Lippestraße sowie ein Teil der Fläche im Osten mit den geplanten Hallen überbaut und gehen verloren. Potential für planungsrelevante Arten bieten diese Flächen auf Grund ihrer Größe und den starken Störungen aus dem direkten Umfeld nicht. Der unbebaute Teil der Fläche im Osten bleibt bestehen und wird mit weiteren Gehölzpflanzungen angereichert und im B-Plan festgesetzt.



**Abbildung 5: Eine der zwei vorhandenen Grünflächen (südlich der Lippestraße)**

Vereinzelt befinden sich Bäume (Bergahorn, Hainbuche, Feldahorn, Blutbuche) und Sträucher auf dem Gelände. Während der Begehung wurde auf Horste in Bäumen, auf Strommasten oder Gebäuden geachtet. Horste waren im Gebiet und im Wirkraum keine vorhanden. Ein Brutvorkommen von Greifvögeln sowie Horst beziehender Arten (z. Bsp. Baumfalke, Waldohreule) kann daher ausgeschlossen werden.

Die Montagehallen sowie das Bürogebäude besitzen sehr flache Spitz- bzw. Flachdächer, die alle mit einer Attika verkleidet sind. Hinter der Attika können sich Fledermausquartiere verbergen. Ein Quartiervorkommen kann zum jetzigen Zeitpunkt weder bestätigt noch ausgeschlossen werden. Sollte sich ein Quartier an einer der Hallen befinden, kann es bei dem geplanten Abriss daher möglicherweise zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (Töten oder Verletzen von Individuen, Beschädigung und Zerstörung von sowie Störungen während der Fortpflanzungszeit § 44 (1), Nr. 1-3 BNatSchG) kommen. Um dies zu vermeiden

müssen die Gebäude vor Abbruch auf Fledermäuse kontrolliert werden. Im Kapitel 5.1 werden dazu Planungshinweise gegeben.



**Abbildung 6: Eine Montagehalle auf dem Firmengelände mit Fledermauspotential**

Ebenfalls wurde auf Nester von Rauch- oder Mehlschwalben im Untersuchungsraum geachtet. Es konnten keine festgestellt werden. Brutvorkommen dieser Arten sind daher ebenfalls auszuschließen.

### **4.3 Potentialeinschätzung Zusammenfassung**

Als Gesamtergebnis kann festgestellt werden, dass zum Zeitpunkt der Begehung keine planungsrelevanten Arten im Untersuchungsraum festgestellt werden konnten. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich Fledermausquartiere in den Hallen, die innerhalb der nächsten 3 – 4 Jahren abgerissen werden sollen, befinden. Beim Abbruch der Gebäude könnte es daher zum Töten von Individuen, zum Zerstören von Fortpflanzungsstätten oder zu erheblichen Störungen (Verbotstatbestände nach § 44 (1), Nr. 1-3 BNatSchG) kommen. Um dies zu vermeiden, werden in Kapitel 5.1 Planungshinweise gegeben.

Planungsrelevante Vogelarten oder Hinweise auf diese wurden nicht festgestellt. Potentielle Habitate oder Nester waren ebenfalls nicht vorhanden. Mauersegler oder Schwalbennester wurden nicht gefunden.

Auch nach Auswertung des vom LANUV NRW (2015a) bereitgestellten Internetangebotes „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ ergaben sich keine Hinweise auf (Brut-) Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Alle weiteren Vogelarten, die im Plangebiet vorkommen können (Brutmöglichkeiten in Sträuchern, Bäumen und an Hallen), sind weit verbreitet und ungefährdet. Ihre Population befindet sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Beeinträchtigungen auf Populationsebene sind daher auszuschließen. Um Individuelle Verluste zu vermeiden, werden in Kapitel 5.2 Hinweise zu geeigneten Zeiträumen zur Baufeldräumung gegeben.

## 5 Planungshinweise

### 5.1 Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen bei Gebäudeabbrüchen mit Quartierpotential

Die folgenden Ausführungen berücksichtigen, dass Fledermäuse potentiell ganzjährig ihr Quartier an Gebäuden beziehen können. Grundsätzlich sind folgende Punkte bei einem Gebäudeabbruch mit Quartierpotential zu beachten:

- Die Mitarbeiter des Abbruchunternehmens müssen in die Fledermausproblematik eingewiesen und das Bewusstsein für das potentielle Vorkommen der Tiere geschärft werden. Zudem sollte sichergestellt sein, dass mindestens eine Person beim Abbruch anwesend ist, die möglicherweise aufgefundene Fledermäuse sichern kann.
- Vor dem Abbruch sollte geklärt sein, dass eine im Fledermausschutz sachkundige Person während des Abbruches kurzfristig erreichbar oder vor Ort ist, damit möglicherweise verletzte Fledermäuse fachgerecht versorgt werden können.
- Generell ist die potentielle Gefährdung von Fledermäusen bei einem Abbruch im Herbst (September bis November) am geringsten, da sich mögliche Wochenstuben in dieser Zeit schon aufgelöst haben, die Tiere sich aber noch nicht im Winterschlaf befinden. Sie sind zu dieser Zeit daher aktiv und flugfähig, sodass sie bei Störungen das Gebäude verlassen und auf ein anderes Quartier ausweichen können. Eine zweite Alternative ist der April. Zu dieser Zeit sind Fledermäuse wieder aus ihrem Winterschlaf erwacht, Wochenstuben aber noch nicht gebildet.

Zurzeit kann weder bestätigt noch ausgeschlossen werden, dass sich ein Wochenstubenquartier an einem der Gebäude befindet. Unmittelbar vor dem Abbruch muss daher eine Ausflugkontrolle durchgeführt werden, um festzustellen, ob Fledermäuse Quartiere an den Gebäuden bezogen haben. Können Quartiere an den Gebäuden ausgeschlossen

werden, sind nur die oben aufgeführten Punkte zu beachten. Sollte jedoch festgestellt werden, dass Quartiere vorhanden sind, müssen weitere Maßnahmen (z. Bsp. Aufhängen von Ersatzquartieren) erfolgen.

## 5.2 Maßnahmen zum Schutz von europäischen, nicht planungsrelevanten Vogelarten

Um die Gefährdung (Tötung von Individuen, Störungen während der Fortpflanzungszeit und Zerstörung von Lebensstätten; Verbote nach § 44 (1), Nr. 1-3 BNatSchG) von europäischen, weit verbreiteten Vogelarten zu vermeiden, sollten die Baufeldräumung sowie der Abbruch nicht während der Hauptbrutzeit vom 15. März bis 31. Juli durchgeführt werden.

## 5.3 Hinweise zum Anbringen von Fledermausquartieren auf freiwilliger Basis

Es wird vorgeschlagen, an den neuen Hallen auf freiwilliger Basis 3-5 Fledermausquartiere zu integrieren. Eine Möglichkeit ist das Einbringen von Hohlblocksteinen in die Wände (**Abbildung 7**). Es gibt jedoch auch andere Quartierarten, die zum Teil selber gebaut werden können. Das Land Sachsen hat in einer kostenlosen Broschüre Erklärungen zu Fledermausquartieren an Gebäuden sowie eine Bauanleitung zu den vorgestellten Quartieren zusammengefasst (SCHMIDT 2014). Diese ist auch online verfügbar.



Abbildung 7: Beispiel für in die Außenfassade integrierte Fledermausquartiere



## 6 Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Mit dem „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung“ hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens (MUNLV NRW) eine Grundlage veröffentlicht, mit der Art für Art alle relevanten Aspekte der artenschutzrechtlichen Prüfung nachvollziehbar dokumentiert werden können (KIEL 2007).

Die Artenschutzrechtliche Prüfung geht von der Einhaltung der oben genannten Planungshinweise aus:

### § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Eine Tötung planungsrelevanter Arten durch das Vorhaben kann unter Berücksichtigung von Planungshinweisen (Bauzeitenbeschränkung, Ausflugkontrolle vor Abbruch der Hallen) ausgeschlossen werden.

### § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Erhebliche Störungen planungsrelevanter Arten können unter Berücksichtigung von Planungshinweisen (Bauzeitenbeschränkung, Ausflugkontrolle vor Abbruch der Hallen) ausgeschlossen werden.

### § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Erhebliche Beschädigungen oder der Verlust von Lebensstätten planungsrelevanter Arten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können unter Berücksichtigung von Planungshinweisen (Bauzeitenbeschränkung, Ausflugkontrolle vor Abbruch der Hallen) ausgeschlossen werden.

### § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

Im Plangebiet kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.

### § 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird für alle planungsrelevanten Arten weiterhin erfüllt.

## 7 Zulässigkeit des Vorhabens

### *Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn*

- vor dem Abbruch der Hallen eine Ausflugkontrolle durchgeführt wird und ein Fledermausquartier ausgeschlossen werden kann
- der Abriss und die Baufeldräumung (insbesondere die Entfernung von Hecken und Bäumen) nicht während der Hauptbrutzeit vom 15. März bis 31. Juli vonstattengehen.

Wird bei der Ausflugkontrolle ein Quartier festgestellt, müssen vor dem Abbruch weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Insgesamt ergibt sich, dass unter Beachtung der Planungshinweise Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt sind und eine erhebliche Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten und ihrer Fortpflanzungsstadien bzw. deren Lebensstätten durch das Bauvorhaben ausgeschlossen werden kann.

*Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.*

## 8 Literatur

- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010, zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl I Nr. 3 S. 95, 99) in Kraft getreten am 29.01./01.08.2013.
- KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.
- KIEL, E.-F. (2013): Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP) (Vortrag Dr. Kiel, MKULNV, 22.02.2013).
- LANDESAMT FÜR NATUR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2 Bände - LANUV-Fachbericht 36: Recklinghausen.
- LANDESAMT FÜR NATUR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2015a): Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>, zuletzt abgerufen am 08.07.2015.
- LANDESAMT FÜR NATUR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2015b): Planungsrelevante Arten für den Messtischblattquadranten 42141 Beckum auf <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42141> Download am 08.07.2015.
- MUNLV NRW (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 - in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (Vogelschutzrichtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie") ABI. L. 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABI. L 20, S. 7.

SCHMIDT, C. (2014): Fledermausquartiere an Gebäuden. Hrsg.: Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie des Freistaates Sachsen (auch online unter: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/22958> )